



# Freie Waldorfschule BARGTEHEIDE

## Schulordnung der FWS Bargteheide Stand: 04.04.2025

### Inhalt

1 Präambel .....	2
2 Wirkungsbereich .....	2
3 Grundregeln des Miteinanders .....	2
4 Schuljahr .....	2
5 Ferien.....	2
6 Unterricht .....	3
7 Regelungen zu Absentismus und Schulpflicht.....	3
7.1 Verantwortung der Erziehungsberechtigten.....	3
7.2 Pflichten der Schüler:innen .....	3
7.3 Krankmeldungen .....	3
7.4 Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen .....	4
7.5 Beurlaubungen .....	4
9 Nutzung multimedialer Endgeräte „Handyordnung“ .....	4
Eine gesonderte Regelung für den Umgang mit multimedialen Endgeräten ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. ....	4
10 Schulpflichtige Samstage und Veranstaltungen.....	5
11 Haftung.....	5
12 Unfallversicherung .....	5
13 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung.....	5
1. Erster Verstoß – Mündliche Mahnung .....	6
2. Zweiter Verstoß – Schriftliche Mahnung.....	6
3. Dritter Verstoß – Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.....	6
4. Vierter Verstoß – Konsequenzen .....	6
5. Dokumentation .....	6
6. Präventive Maßnahmen .....	6

## 1 Präambel

Die Freie Waldorfschule Bargteheide versteht sich als ein Ort der Bildung, Begegnung und Persönlichkeitsentwicklung, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entfaltung gefördert werden. Auf der Grundlage der Waldorfpädagogik von Rudolf Steiner und dessen ganzheitlichem Menschenbild zielt unsere Erziehung auf die harmonische Entwicklung von Denken, Fühlen und Wollen ab.

Wir legen großen Wert auf eine offene Begegnungskultur, die von Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Diese Werte werden von der gesamten Schulgemeinschaft – Lehrkräften, Mitarbeitenden, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten – gemeinsam getragen. Auch Besucherinnen und Besucher sind auf unserem Schulgelände herzlich willkommen und tragen zu unserem lebendigen Miteinander bei.

## 2 Wirkungsbereich

Diese Schulordnung legt die grundsätzlichen Regeln und Abläufe für den Schulbetrieb fest. Sie setzt Rahmenbedingungen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten und bildet die Grundlage für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Schüler:innen, Lehrkräfte, Mitarbeitende und Erziehungsberechtigte.

## 3 Grundregeln des Miteinanders

1. **Respekt und Toleranz:** Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft behandeln einander mit Respekt und Toleranz. Diskriminierung, Mobbing und Gewalt in jeglicher Form sind nicht erlaubt.
2. **Verantwortungsbewusstsein:** Schüler:innen tragen Verantwortung für ihr eigenes Verhalten, den Schulraum und die Gemeinschaft.
3. **Konfliktlösung:** Konflikte werden offen und konstruktiv ausgetragen, unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

## 4 Schuljahr

Das Schuljahr dauert gewöhnlich vom 1. August bis zum 31. Juli.

## 5 Ferien

Die Ferienzeiten richten sich im Wesentlichen nach den durch die Schulbehörde Schleswig-Holstein festgelegten Ferien. Darüber hinaus sind bewegliche Ferientage möglich und werden durch die Gesamtkonferenz bestimmt.

## 6 Unterricht

- Die Schüler:innen sind zur regelmäßigen, pünktlichen und aktiven Mitwirkung am Unterricht und aller sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Monatsfeiern, Klassenreisen etc. verpflichtet, auch dann, wenn diese an Wochenenden oder Feiertagen stattfinden.
- Schüler:innen und Lehrer:innen müssen sich pünktlich im Klassenraum einfinden. Verspätungen von Schüler:innen werden im Klassenbuch vermerkt. Bei wiederholtem Zuspätkommen werden die Eltern informiert.
- Die Schüler:innen sind von ihren Lehrkräften frühzeitig über Unterrichtsausfälle und Vertretungen zu informieren. Sollte eine Lehrkraft fünfzehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum erschienen sein, ist im Sekretariat nachzufragen.
- Schüler:innen, welche nach dem Unterricht mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren, haben das Unterrichtsende abzuwarten. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht zum Erreichen eines früheren Busses ist nicht gestattet.
- Das erwünschte Verhalten während der Pausen ist in der Hausordnung geregelt.

## 7 Regelungen zu Absentismus und Schulpflicht

### **7.1 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

Gemäß § 26 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Bei volljährigen Schüler:innen sind diese für ihr Handeln selbst verantwortlich.

### **7.2 Pflichten der Schüler:innen**

Schüler:innen sind verpflichtet, die Schulpflicht einzuhalten, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und sich bei Krankheit oder anderen wichtigen Gründen ordnungsgemäß zu entschuldigen.

### **7.3 Krankmeldungen**

Bei Krankmeldungen müssen die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler:innen dies am ersten Tag des Fernbleibens unter der E-Mail: [krankmeldung@fws-bargteheide.de](mailto:krankmeldung@fws-bargteheide.de) mitteilen. Bei Wiederteilnahme am Unterricht ist der Schüler oder die Schülerin bis spätestens zum dritten Tag nochmals schriftlich zu entschuldigen.

An Prüfungstagen, direkten Tagen vor und nach den offiziellen Ferien und an Schulsamstagen ist im Krankheitsfall ein ärztliches Attest vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen - tageweise oder stundenweise- wird von der Klassen- oder Fachlehrkraft dokumentiert und bei wiederholtem Auftreten den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler:innen mitgeteilt.

Des Weiteren gelten die ausführlichen Regelungen im Schulvertrag und die Regelungen des Merkblattes „Fehlzeiten und Entschuldigungen“, sowie das im Schulvertrag angehängte Formular für Krankmeldungen.

#### **7.4 Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen**

Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen oder Zuspätkommen ab 15 Tagen wird durch die Schule konsequent verfolgt. Dazu zählen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Beratungsgespräche mit Schulsozialarbeitenden sowie schriftliche Verwarnungen.

Sollte keine Besserung eintreten, wird die zuständige Behörde eingeschaltet.

#### **7.5 Beurlaubungen**

Die eigenmächtige Verlängerung von Ferien oder eine Abwesenheit für private Reisen ist nicht gestattet und wird als Verletzung der Schulpflicht behandelt.

Ausnahmen von der allgemeinen Schulpflicht können nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesamtkonferenz erfolgen.

Auch hier gelten die ausführlichen Regelungen im Schulvertrag und die Regelungen des Merkblattes „Fehlzeiten und Entschuldigungen“, sowie das im Schulvertrag angehängte Formular für Krankmeldungen.

## **9 Nutzung multimedialer Endgeräte „Handyordnung“**

Eine gesonderte Regelung für den Umgang mit multimedialen Endgeräten ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der Gebrauch multimedialer Geräte ist im Wirkungsbereich des Schulgeländes generell verboten.

Ausnahmen sind:

- Eine Lehrkraft erlaubt dies für den Unterricht.
- Im Lehrerzimmer ist die Nutzung für alle Mitarbeitenden der Schule erlaubt.
- Der/die Hausmeister: in und die Reinigungskräfte dürfen ihr Mobiltelefon auf dem gesamten Schulgelände nutzen.
- Nach 16:00 Uhr ist die Nutzung von Mobiltelefonen auf dem Außengelände erlaubt.

Mitgeführte Geräte sind auf Flugmodus zu stellen oder ganz auszuschalten.

Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen und nach Unterrichtsende des jeweiligen Tages wieder ausgehändigt. Die Haftung geht im Zeitraum der Verwahrung auf die Schule über.

Mitschnitte oder Aufzeichnungen vom Unterricht oder von Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

Die Regelung gilt für alle schulischen Veranstaltungen.

## 10 Schulpflichtige Samstage und Veranstaltungen

Schulpflichtige Samstage und andere Veranstaltungen sind ein wichtiger Teil des gemeinschaftlichen Erlebens an unserer Schule.

An schulpflichtigen Samstagen und Veranstaltungen ist die Teilnahme für alle Schüler:innen verpflichtend.

Erziehungsberechtigte und Schüler:innen werden rechtzeitig über Schulsamstage und Veranstaltungen informiert.

## 11 Haftung

Die Schule übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände wie z.B. Kleidung, Geld oder Fahrräder. Ebenfalls keine Haftung wird für elektronische Geräte übernommen, deren Mitführung rein privater Natur ist.

Beschädigungen am Schuleigentum sind durch die Verursacherin oder den Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte zu ersetzen.

## 12 Unfallversicherung

Alle Schüler:innen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert. Unfälle sind umgehend dem Sekretariat zu melden.

## 13 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Dieses Mahnverfahren soll dazu beitragen, ein respektvolles und harmonisches Miteinander an der Schule zu fördern und den Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit zu geben, aus ihren Fehlern zu lernen.

### **1. Erster Verstoß – Mündliche Mahnung**

Bei einem ersten Verstoß gegen die Schulordnung erfolgt eine mündliche Mahnung durch die Lehrkraft oder den zuständigen Mitarbeitenden. Der Schüler oder die Schülerin wird auf den Verstoß hingewiesen und erhält die Möglichkeit, sein/ihr Verhalten zu reflektieren und zu erklären.

### **2. Zweiter Verstoß – Schriftliche Mahnung**

Bei einem zweiten Verstoß wird eine schriftliche Mahnung erstellt. Diese wird dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt und muss von den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden. In der Mahnung wird der Verstoß dokumentiert und auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen.

### **3. Dritter Verstoß – Gespräch mit den Erziehungsberechtigten**

Bei einem dritten Verstoß wird eine weitere schriftliche Abmahnung erteilt und ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten einberufen. In diesem Gespräch werden die wiederholten Verstöße besprochen, und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, um das Verhalten des Schülers oder der Schülerin zu verbessern.

### **4. Vierter Verstoß – Konsequenzen**

Bei einem vierten Verstoß können weitere Maßnahmen ergriffen werden, die je nach Schwere des Verstoßes variieren und in §25 SchulG Schleswig-Holstein aufgeführt werden. Dies kann von einer vorübergehenden Suspendierung, anderen disziplinarischen Maßnahmen bis zum Schulausschluss reichen. Die Entscheidung darüber wird in Absprache mit der Schulführung und Geschäftsführung getroffen.

### **5. Dokumentation**

Alle Schritte des Mahnverfahrens werden dokumentiert, um einen klaren Verlauf der Verstöße und der ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Dies dient sowohl der Transparenz als auch der Nachvollziehbarkeit.

### **6. Präventive Maßnahmen**

Zusätzlich zu den Mahnungen sollten präventive Maßnahmen ergriffen werden, um das Bewusstsein für die Schulordnung zu schärfen. Dazu gehören regelmäßige Informationsveranstaltungen, Workshops oder Klassenbesprechungen.